

## VIII. Organisation der Bundesrechtspflege.

### Organisation judiciaire fédérale.

109. Arrêt du 14 octobre 1898, dans la cause  
*Strohmaier contre Ryf.*

Art. 67, al. 1 et 4 organ. jud. féd. — Forme du recours  
en réforme.

Jean Strohmaier, à Lausanne, dépositaire de la brasserie du « Basler Löwenbräu » à Bâle, a ouvert action à Gottfried Ryf, cafetier à Lausanne, pour le faire condamner à lui payer, modération de justice réservée, la somme de 3285 fr., avec intérêt au 5 % dès la demande juridique, à titre d'indemnité pour le préjudice qu'il lui aurait causé par le fait de l'inexécution d'une convention du 3 décembre 1896. Par jugement du 20 septembre 1898, la Cour civile du canton de Vaud a repoussé cette demande. Ce jugement fut communiqué par avis du 21 septembre à J. Strohmaier, qui, le 27/28 septembre, déposa au greffe de la Cour civile une déclaration de recours en réforme au Tribunal fédéral, laquelle renferme les conclusions du recourant, mais n'est accompagnée d'aucun exposé de motifs à l'appui du recours. Le 29 septembre, le Greffier de la Cour civile vaudoise transmet le dossier de la cause au Tribunal fédéral. Le 11 octobre, soit le dernier jour du délai de recours, J. Strohmaier déposa directement à la Chancellerie du Tribunal fédéral un mémoire exposant les motifs de son recours.

*Considérant en droit :*

A teneur de l'art. 67, al. 1<sup>er</sup> OJF., le recours en réforme s'effectue par le dépôt, auprès du tribunal qui a rendu le jugement, d'une déclaration écrite, et, suivant le dernier alinéa du même article, le recourant doit, lorsque la valeur de l'objet du litige n'atteint pas 4000 fr., joindre à sa déclaration un mémoire motivant son recours.

Or d'après la jurisprudence constante du Tribunal fédéral,

la production d'un exposé de motifs fait partie, dans les cas de procédure écrite, des formalités essentielles du recours, de telle sorte que si cette production n'a pas lieu en temps utile et auprès de l'office compétent pour la recevoir, la déclaration de recours demeure sans effet.

Il suit de là que dans le cas particulier le recours n'a pas été formé régulièrement. A la vérité, la déclaration de recours a été déposée en temps utile et auprès de l'office compétent. Il en est autrement, en revanche, du mémoire motivant le recours ; ce mémoire a bien été produit dans le délai de recours de 20 jours, mais pas auprès de l'office compétent. En effet, à teneur de l'art. 67 cité, les formalités du recours doivent être accomplies auprès du tribunal qui a rendu le jugement attaqué et non pas auprès du Tribunal fédéral. Or le mémoire à l'appui du recours de J. Strohmaier a été déposé directement auprès du Tribunal fédéral, soit de sa Chancellerie, au lieu de l'être, comme la loi l'exigeait, auprès de la Cour civile vaudoise.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Il n'est pas entré en matière sur le recours.

110. Urteil vom 22. Oktober 1898 in Sachen  
Baum und Mosbacher gegen Stauber.

*Kassationsbeschwerde in Zivilsachen, Art. 89 Org.-Ges. Sie ist nur zulässig gegen letztinstanzliche kantonale Haupturteile. Streitigkeiten wegen Aufhebung eines Nachlassvertrages sind nicht Zivilrechtsstreitigkeiten.*

A. Die Firma Baum & Mosbacher in Frankfurt a./M. stellte am 18. Juni 1898 bei dem Bezirksgericht Kulm das Gesuch, es sei der vom Bezirksgericht bestätigte Nachlassvertrag des J. J. Stauber, Schreiner in Jezynl bezüglich der Forderung der

Firma Baum & Mosbacher in Frankfurt a./M. im Betrage von 330 Fr. aufzuheben, indem sie anbrachte, der Schuldner habe ihr Nachlaßbetroffnis nicht rechtzeitig ausbezahlt. Durch Entscheidung vom 5. Juli 1898 wies das Bezirksgericht Kulm (nachdem der Schuldner das Betroffnis inzwischen bezahlt hatte) dieses Begehren ab, welches Erkenntnis den Vertretern der Gläubigerin am 14. Juli zugestellt wurde. Gegen diese Entscheidung ergriff die Gläubigerin einerseits durch eine vom 23. Juli datierte, am 25. Juli an das Bezirksgerichtspräsidentium gesandte Eingabe den Rekurs an das Obergericht des Kantons Aargau, andererseits erklärte sie mit Eingabe vom 25. Juli, zur Post gegeben am gleichen Tage, die Appellation an das gleiche Gericht und übersandte auch am 25. Juli durch ein nachmittags 5 Uhr zur Post gegebenes Mandat die gesetzliche Rechtsmittelgebühr an das Bezirksgerichtspräsidentium. Appellationserklärung und Rechtsmittelgebühr gelangten erst am 26. Juli in die Hände des Bezirksgerichtspräsidenten. Durch Entscheidung vom 3. September 1898 erkannte nun das Obergericht: Auf die Rekursbeschwerde und die Appellationserklärung der Klägerin wird nicht eingetreten, indem es ausführte: Nach Art. 305 in Verbindung mit Art. 307 Schuldbetr. und Konk.-Ges. und § 21 des kantonalen Einführungsgesetzes sei die Weiterziehungsfrist am 24. Juli, bezw., da dieser Tag ein Sonntag gewesen sei, am 25. Juli 1898 abgelaufen (§ 370 C.-P.-D.). Innert dieser Frist sei die Rekursbeschwerde an das Gerichtspräsidentium gelangt, nicht aber die Appellationserklärung mit der Rechtsmittelgebühr von 10 Fr. Diese sei zwar am 25. Juli bei der Post aufgegeben worden, in Kulm aber erst am 26. von der Post abgeliefert worden. § 349 der P.-D. bestimme, daß der Beschwerdeführer bei Verlust des Rechtsmittels in der Anmeldefrist die gesetzliche Gebühr zu entrichten habe. Da die Klägerin dies nachgewiesenermaßen nicht gethan habe, so dürfe das Gericht auf das allein in Betracht fallende Rechtsmittel der Rekursbeschwerde vom 25. Juli nicht eintreten.

B. Gegen diese am 11. September 1898 mitgeteilte Entscheidung ergriff die Firma Baum & Mosbacher mit Eingabe vom 22./23. September 1898 unter Berufung auf Art. 89 Org.-Ges.

die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei die Kassation auszusprechen und das aargauische Obergericht anzuweisen, materiell auf die Behandlung der Berufung einzutreten. Zur Begründung wird im wesentlichen bemerkt: Bei Berechnung der Weiterziehungsfrist komme lediglich eidgenössisches Recht (Art. 307 in Verbindung mit Art. 305 Schuldbetr. und Konk.-Ges.) zur Anwendung, wonach die Frist 10 Tage betrage. Ferner gelte, was das Obergericht übersehe, auch die Vorschrift des Art. 32 leg. cit., wonach die Frist für Mitteilungen, für welche die Post bemüht werde, als eingehalten gelte, wenn die Aufgabe zur Post vor Ablauf der Frist erfolgt sei. Danach sei in casu die Frist eingehalten, da sowohl die Rekursbeschwerde, als die Appellationserklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben worden seien und auch der nach § 349 der aargauischen P.-D. erforderliche Nachweis der Entrichtung der gesetzlichen Gebühr in der Anmeldefrist geleistet sei. Daß die Einzahlung bei der Gerichtsstelle zu erfolgen habe, sei im aargauischen Prozeßrecht nirgends vorgeschrieben und müsse es vernünftigerweise genügen, wenn innert der Berufungsfrist solche bei der Post gemacht werde. Eine gegenteilige Bestimmung wäre entschieden auch mit dem Bundesgesetz unvereinbar, da nach diesem die zehntägige Frist jedem Interessierten, auch weiter von der zuständigen Gerichtsstelle domizilierten, voll gewahrt bleiben solle.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Wie das Bundesgericht stets festgehalten hat, ist die Kassationsbeschwerde gemäß Art. 89 Org.-Ges. (ebenso wie die Berufung) nur gegen letztinstanzliche kantonale Haupturteile statthaft; es ist dies im französischen und italienischen Gesetzestexte ausdrücklich ausgesprochen und folgt übrigens aus dem Zusammenhange und Zweck des Gesetzes. (Vgl. Entsch. des Bundesger. vom 29. Dezember 1893 in Sachen Grivet gegen Cosandey, Amtl. Samml., Bd. XIX, S. 773; i. S. Schneider gegen Maurer vom 28. April 1894, Bd. XX, S. 383; i. S. Remonda gegen Bianchini, Bd. XXII, S. 442; i. S. Stirnimann gegen Seeholzer vom 4. Juli 1896, Bd. XXII, S. 728 ff.; i. S. Aldinger gegen Noß vom 1. Mai 1897, Bd. XXIII, S. 614.) Nun qualifiziert sich aber die angefochtene Entscheidung

des Obergerichtes des Kantons Argau keinenfalls als letztinstanzliches kantonales Haupturteil in einem Zivilrechtsstreite. Dieselbe entscheidet zunächst, wenn sie auch eine definitive Erledigung der Streitfache zur Folge hat, doch nicht materiell, in der Sache selbst, sondern erklärt lediglich aus prozessualen Gründen die gegen die erstinstanzliche Entscheidung ergriffenen Rechtsmittel als unstatthaft, so daß es in der Sache selbst bei dem erstinstanzlichen Entscheide sein Bewenden hat und eine zweitinstanzliche Hauptentscheidung gar nicht gefällt worden ist. Sodann aber ist zu bemerken: Begehren eines Gläubigers, den Nachlaß mit Bezug auf seine Forderungen wegen Nichterfüllung der Bedingungen des Nachlaßvertrages aufzuheben, sind nach Art. 315 Schuldbetr. u. Konf.-Ges. von der Nachlaßbehörde zu beurteilen; sie sind also nicht den Gerichten, sondern einer besondern Behörde zugewiesen, deren Funktionen allerdings durch die kantonale Gesetzgebung gerichtlichen Behörden übertragen werden können, aber keineswegs übertragen werden müssen, vielmehr ebensowohl administrativen Stellen oder einer für sie besonders gebildeten Behörde überwiesen werden können. Daraus ist aber zu folgern, daß Streitigkeiten über solche Begehren, ebenso wie Anstände betreffend die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung des Nachlaßvertrages (vgl. hierüber Entscheidungen, Amtl. Samml., Bd. XVIII, S. 218 Erw. 2; Bd. XXIII, S. 613 Erw. 2), vom Gesetze nicht als eigentliche Zivilrechtsstreitigkeiten, sondern als Anstände im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrachtet werden. Das Begehren ist denn auch nicht etwa dahin zu richten, es sei (deklarativ) auszusprechen, der Gläubiger sei an den Nachlaßvertrag wegen Nichterfüllung der Bedingungen desselben nicht mehr gebunden, sondern dahin, es sei (konstitutiv) die Aufhebung des Nachlaßvertrages für seine Forderung zu verfügen. Demgemäß muß folgerichtig das Begehren bei der Behörde, welche den Nachlaßvertrag durch Erteilung ihrer Genehmigung zur Perfektion gebracht hat, nämlich der Nachlaßbehörde, gestellt werden. So lange diese Behörde die Aufhebung des Nachlaßvertrages nicht verfügt hat, bleibt derselbe für den Gläubiger verbindlich, auch wenn dieser im Prozesse nachweisen sollte, daß die gesetzlichen Bedingungen, unter welchen er die Aufhebung des Nachlasses

für seine Forderung zu verlangen berechtigt ist, gegeben sind. Handelt es sich aber demgemäß bei derartigen Entscheidungen der Nachlaßbehörde überhaupt nicht um gerichtliche Urteile in einem Zivilrechtsstreite, sondern um Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so ist gegen dieselben gemäß Art. 56 Org.-Ges. weder die Berufung noch die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht statthaft, da diese beiden Rechtsmittel nur gegen gerichtliche Haupturteile in Zivilrechtsstreitigkeiten gegeben sind.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Kassationsbeschwerde wird wegen Inkompetenz des Gerichts nicht eingetreten.

111. Urteil vom 19. November 1898  
in Sachen Schweizerischer Typographenbund  
gegen Wullschleger und Genossen.

*Art. 58 Org.-Ges.: Haupturteil? Urteil, das zum Teil eine gegen mehrere Beklagte gerichtete Klage abweist, zum Teil aber die Sache zur Beweisabnahme an die erste Instanz zurückweist, ist nicht Haupturteil.*

Der schweizerische Typographenbund in St. Gallen hat gegen Eugen Wullschleger, Rudolf Schweizer, Louis Dietrich, Tobias Levy-Jätker und Wilhelm Bärwart, sämtlich in Basel, auf Verurteilung derselben unter solidarischer Haftbarkeit zur Zahlung von 11,717 Fr. 39 Cts. nebst Zins zu 5 % seit 1. April 1898 geklagt. Dieser Anspruch wurde wesentlich darauf begründet, der Kläger habe für die sogenannte Genossenschaft Vorwärts Druck und Administration des Zeitungsblattes „Vorwärts“ gestützt auf im Namen dieser Genossenschaft abgeschlossene Verträge besorgt und es sei ihm hieraus die eingeklagte Forderung erwachsen. Die sog. Genossenschaft Vorwärts sei nun aber im Handelsregister nicht eingetragen u. d. besitze daher die juristische Persönlichkeit nicht, sie sei vielmehr als einfache Gesellschaft zu behandeln und